

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 468/08 B

L 33 R 1245/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 1028/04 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beschwerdeführerin hat weder eine Rechtsfrage formuliert, noch ihre Klärungsbedürftigkeit oder Klärungsfähigkeit dargelegt. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich insoweit vielmehr in der Behauptung, der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu.
- 6 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung unzulässige Angriffe auf die Beweiswürdigung des LSG. Dennoch unterstellt der Senat zugunsten der Klägerin, dass auf Seite 4 der Begründung eine Aufklärungsrüge erhoben werden sollte.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber



hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin trägt zwar vor, in der mündlichen Verhandlung vom 8.10.2008 die Einholung eines rheumatologischen Gutachtens beantragt zu haben, es bestehen jedoch bereits Zweifel daran, ob sie diesen Antrag bis zuletzt, dh bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat.
- 10 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Ein Beweisantrag ist dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält keine Ausführungen dazu, dass die Klägerin den Antrag auf Einholung eines rheumatologischen Gutachtens zu Protokoll gegeben und/oder dass das LSG diesen Antrag als Beweisantrag angesehen habe.
- 11 Unabhängig davon hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass es sich bei dem genannten Antrag um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag und nicht nur um eine Beweisanregung



gehandelt habe. Zur Darlegung eines solchen Beweisantrags muss nicht nur die Antragstellung als solche, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden soll. Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens darf nicht nur auf eine andere Diagnosestellung zielen, sondern muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss weiterer - dauerhafter - Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung oder eine andere Diagnosestellung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen nicht. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).

- 12 Nach dem Beschwerdevorbringen war es der Klägerin mit ihrem Beweisantrag vor allem darum gegangen, die Diagnose einer Fibromyalgie zu sichern und zu einer anderen Beurteilung ihres Leistungsvermögens zu kommen. Damit hat die Klägerin aber keine aufklärungsbedürftige Tatsache benannt. Ihr Beweisantrag bezog sich nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte Gesundheitsstörung und deren zusätzliche Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen. Er zielte vielmehr ausschließlich darauf ab, dass ihre Erkrankung "richtig" bezeichnet und der Einfluss der bereits festgestellten Gesundheitsstörungen auf ihre Leistungsfähigkeit anders beurteilt wird als von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen.
- 13 Zudem hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass das LSG von seinem Standpunkt aus sich hätte gedrängt fühlen müssen, dem Antrag auf Einholung eines rheumatologischen Gutachtens nachzukommen. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtensergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog Obergutachtens (*zu diesem Begriff Pawlak in Hennig, SGG Stand August 2007, § 128 RdNr 73*) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtensergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7e mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak aaO § 128 RdNr 71*). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.
- 14 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige



Umstände hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Mit ihren Ausführungen greift sie im Ergebnis die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung an, weil dieses den Gutachten von Dr. T. und Dr. L., nicht aber den Aussagen ihrer behandelnden Ärzte gefolgt sei. Dabei geht die Klägerin auch nicht darauf ein, ob die Berichte der behandelnden Ärzte nicht bereits von den Sachverständigen in ihren Gutachten gewürdigt werden konnten, so dass auch aus diesem Grund das LSG möglicherweise keinen Anlass hatte, auf Grund dieser Berichte eine weitere Beweiserhebung zu veranlassen.

- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

